Innovationsverantwortung und Haftung im Internet

Von Thomas Hoeren

VII.	VI.				.<	IV.	II.	II.		
VII. Zusammenfassung und Ausblick	VI. Haftung für sonstige Innovations-Intermediäre 137	3. Suchdienste	2. Haftung für manuell gesetzte Hyperlinks	1. Überblick	Haftung für Links	IV. Der Host-Provider	III. Der Access-Provider	Der Content-Provider	Einleitung	
4	Ĭ	$\tilde{\omega}$	Õ	òŏ	òŏ	9	ίŇ	4	ເນັ	

I. Einleitung

zes genauer zu verstehen, um es dann abschließend kurz im Hinblick auf dessen tionshemmend aus. Daher ist es wichtig, das Haftungssystem des Telemediengesetgen. Sind die Regeln zur Haftung unklar, wirkt sich dies automatisch auch innovaßen. Klare Regeln zur Verantwortlichkeit helfen, Innovationen zu fördern und neue umschaut, wird vor allem auf die komplexen Regelungen des Haftungsrechts sto-Auswirkungen zu würdigen. Dienste in ein auch ex-ante klar zu überschauendes Regulierungssystem zu brin-Wer sich unter innovationshemmenden Bedingungen für die Internetwirtschaft

Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG). Es musste später aufdienst (MDStV) bedarf es nicht mehr. Das TDG stammt ursprünglich aus dem Jahre 1997.² Es war damals Bestandteil eines größeren Gesetzespakets, dem sog. Der früher erforderlichen Differenzierung zwischen Tele- (TDG) und Die Haftung von Providern ist einheitlich im Telemediengesetz (TMG) geregelt Medien-

¹ s. dazu auch *Anne Röthel*, Zuweisung von Innovationsverantwortung durch Haftungsregeln, in: Eifert, Martin/Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovationsverantwortung, Berlin 2009, S. 335 ff.

² BGBl. I 2001, S. 1870.

grund der Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie novelliert werden.³ Die aktuellste Fassung, enthalten im sog. Elektronischen Geschäftsverkehr-Gesetz (EGG), ist in ihren wesentlichen Teilen zum 21. 12. 2001 in Kraft getreten.⁴ Die für die Haftung relevanten §§ 8–11 TDG bzw. §§ 6–9 MDStV wurden inhaltsgleich in das TMG übernommen.

Im TMG werden vier Arten von Diensteanbietern genannt. § 7 TMG erfasst Diensteanbieter, die eigene Informationen zur Nutzung bereithalten, § 8 TMG Diensteanbieter, die fremde Informationen übermitteln oder den Zugang zu ihrer Nutzung vermitteln. Einen Unterfall dieser Diensteanbieter stellen diejenigen dar, die gem. § 9 TMG fremde Informationen automatisch, zeitlich begrenzt zwischenspeichern, um die Übermittlung der fremden Informationen effizienter zu gestalten. Schließlich behandelt § 10 TMG Diensteanbieter, die fremde Informationen für den Nutzer speichern. Das Gesetz unterscheidet damit zwischen drei verschiedenen Providern: dem Content-Provider (§ 7 Abs. 1 TMG), dem Access-Provider (§§ 8, 9 TMG) und dem Host-Provider (§ 10 TMG).

II. Der Content-Provider

Der Content-Provider, also derjenige, der eigene Informationen zur Nutzung bereithält, ist ein Informationslieferant. Bietet er eine Homepage im Internet an, muss er für deren Inhalt einstehen. Ihm werden insofern zu Recht die Innovationsrisiken voll zugewiesen. Das TMG verweist in § 7 Abs. 1 deklaratorisch auf die "allgemeinen Gesetze". Die E-Commerce-Richtlinie und das EGG änderten diese Rechtslage nicht. Es bleibt beim Grundsatz der Haftung des Content-Providers nach den allgemeinen Gesetzen.

Nach allerdings zweifelhafter Auffassung des LG Hamburg⁵ gehören zu den eigenen Informationen auch solche, für deren Verbreitung der Betreiber einer Internetseite seinen eigenen Internetauftritt zur Verfügung stellt. Unbeachtlich sei dabei, dass eine dritte Person die konkrete Information eingestellt hat. Dies sei die Folge des Umstandes, dass der Inhaber der jeweiligen Internetdomain diejenige Person ist, die für die Inhalte, die über den betreffenden Internetauftritt verbreitet werden, die rechtliche Verantwortung trägt. Von eigenen Informationen könne erst dann nicht mehr gesprochen werden, wenn sich der Website-Inhaber von der betreffenden Äußerung nicht pauschal, sondern konkret und ausdrücklich distanziert.

Ein solches "Zueigenmachen" soll im Übrigen vorliegen, wenn sich der Diensteanbieter mit den fremden Inhalten derart identifiziert, dass er die Verantwortung insgesamt oder für bewusst ausgewählte Teile davon übernimmt. Entscheidende Kriterien sind die Art der Datenübernahme, ihr Zweck und die konkrete Präsentation der Inhalte durch den Übernehmenden, wobei es hier auf die Gesamtschau des jeweiligen Angebots aus der Perspektive eines objektiven Betrachters ankommt. 6

Zu beachten ist hier insbesondere die deliktsrechtliche Haftung für die Rechtmäßigkeit des Inhalts (etwa in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen). Hier treffen den Content-Provider sehr hohe Sorgfaltspflichten. Er kann sich z. B. nicht darauf verlassen, dass der Rechteinhaber mit dem Bereitstellen seiner Software im Internet einverstanden ist. Er muß vielmehr prüfen, ob der Berechtigte das Programm zur öffentlichen Zugänglichmachung freigegeben hat.⁷

III. Der Access-Provider

Beim Access-Provider greifen §§ 8, 9 TMG ein, die Art. 12 der E-Commerce-Richtlinie umsetzen. Hiernach ist der Diensteanbieter für die Durchleitung von Informationen von der Verantwortlichkeit freigestellt. Eine Durchleitung liegt aber nur vor, wenn es um die Weiterleitung von Nutzerinformationen oder um die Zugangsvermittlung zu einem Kommunikationsnetz geht. Die Übermittlung darf nicht vom Diensteanbieter selbst veranlasst worden sein; nur passive, automatische Verfahren sind privilegiert (Erwägungsgrund 42 der Richtlinie). Sonderbestimmungen regeln das Caching (§ 9 TMG). Besonders problematisch ist der Hinweis in § 7 Abs. 2 S. 2 TMG, wonach Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung nach den allgemeinen Gesetzen unberührt bleiben. Durch diesen im Widerspruch zur E-Commerce-Richtlinie integrierten Hinweis wird über die Hintertür wieder eine unkonturierte Verantwortlichkeit der Access-Provider heraufbeschworen. Dabei ist besonders fatal, dass die früher im TDG enthaltenen Hinweise auf die technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit der Sperrung nicht mehr im Gesetz enthalten sind. Man könnte das so interpretieren, dass Access-Provider uneingeschränkt zur Sperrung aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Unterlassungsanordnungen verpflichtet werden könnten. Hier gilt jedoch auch der Grundsatz des "impossibilium nemo obligatur". Wenn ein Access-Provider nicht sperren kann, kann man dies auch nicht von ihm verlangen. Versuche, die Access-Provider zur Sperrung zu verpflichten, gingen daher bislang ins Leere. Denn zum Beispiel eine DNS-Sperre kann durch bloße Eintragung eines anderen DNS-Servers spielend umgangen werden. Im Übrigen steht der Access-Provider nur am äußersten Ende der Innovationskette. Er bietet Infrastruktur und Telekommunikationsdienste und ist insofern nicht primär an Innovationsrisiken beteiligt. Insofern wird er im Kern als Nicht-Störer und Nicht-Täter behandelt.

³ Georg M. Bröhl, Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen des elektronischen Geschäftsverkehrs – Erläuterungen zum Referentenentwurf, MMR 2001, S. 67 ff.

⁴ BGBl. I 2001, S. 3721; s. dazu auch *Bröhl*, Rahmenbedingungen (Fn. 3), S. 67 ff.; *Niko Härting*, Gesetzesentwurf zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, CR 2001, S. 271 ff.; *Gerald Spindler*, Der Entwurf zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, ZRP 2001, S. 203 ff.

⁵ LG Hamburg, Urteil v. 27. 04. 2007, Az. 324 O 600/06 – MMR 2007, 450 ff.

⁶ KG Berlin, Beschluss v. 10. 07. 2009, Az. 9 W 119/08 – AfP 2009, 600 ff.

⁷ BGH, Urteil v. 20. 05. 2009, Az. I ZR 239/06 – WRP 2009, 1143 ff.

Der Freiraum für die Access-Provider wird allerdings aufgrund des Drucks der Content-Industrie immer enger. Die Industrie will die Access-Provider zwingen, den Zugang zu missliebigen Downloadmöglichkeiten im Ausland zu sperren und Auskunft über die Identität der Nutzer, insbesondere von P2P-Diensten, zu geben. Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch effektive Schutzmaßnahmen gegen Access-Provider im Kampf gegen Piraterie vorsehen müssen. Daraus wird eine entsprechende Sperrungs- und Auskunftsverpflichtung der Access-Provider abgeleitet. Das BMJ plante im Zuge des zweiten Korbs eine solche Verpflichtung ausdrücklich im UrhG zu verankern. Wie gezeigt, wird nunmehr mit der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 lit. c) der Enforcement-Richtlinie (2004/48/EG) ein Auskunftsanspruch gegen die Access-Provider in § 101 Abs. 2 UrhG eingeführt.

Die Gerichte sehen allerdings de lege lata eine Sperrungspflicht des Access-Providers als nicht gegeben an.8 Zum einen seien die Provider weder Täter noch Teilnehmer in Bezug auf die vorgenommenen Zuwiderhandlungen, da sie auf die Webseiten mit den inkriminierenden Inhalten keinen Zugriff haben. Zum anderen käme auch eine Haftung als so genannter mittelbarer Störer nicht in Betracht. Nach dieser Rechtsfigur kann neben einer eigenverantwortlich handelnden Person auch derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der willentlich und adäquat kausal an einer Rechtsverletzung mitwirkt. Eine solche Haftung sah das LG Kiel aufgrund der fehlenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Provider zur Verhinderung der Rechtsverletzungen als nicht gegeben an. In rechtlicher Hinsicht fehlte es an einer vertraglichen Beziehung zu den Anbietern. In tatsächlicher Hinsicht könne die Sperrung durch einzelne Provider aufgrund der leichten Umgehbarkeit den Zugriff auf die Inhalte weder verhindern noch erschweren. Insbesondere können sie wegen fehlender Zumutbarkeit der Sperrung (insbesondere einer technisch unzureichenden DNS-Sperre) nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.9

IV. Der Host-Provider

Schwieriger ist die Rechtslage bei fremden Inhalten, die Provider zur Nutzung bereithalten, also speichern (sog. Host-Providing). Sie sollten für diese nach dem Wortlaut des alten TDG (§ 5 Abs. 2 a. F.) ("nur ... wenn") grundsätzlich nicht verantwortlich sein. Eine Ausnahme galt nur, wenn dem Anbieter die Inhalte bekannt sind und es ihm technisch möglich und zumutbar ist, ihre Verbreitung zu verhin-

dern. Ausweislich der amtlichen Begründung des Gesetzgebers zu § 5 Abs. 2 TDG a. F. sollte eine Haftung des Diensteanbieters also nur gegeben sein, wenn er die fremden rechtswidrigen Inhalte bewusst zum Abruf bereithält. Ähnlich ist nun der Wortlaut des TMG formuliert. Der Host-Provider wird insofern erst einmal innerhalb der Innovationskette dem Access-Provider (s. o.) gleichgestellt; nur für einen engen technisch-kognitiven Bereich eigener Zugriffsrechte werden ihm Verkehrspflichten auferlegt.

Nach § 10 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, welche sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird oder sofern sie bei Kenntniserlangung unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Entscheidend ist das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale "Kenntnis" und "offensichtliche" Rechtswidrigkeit. Der Anspruchsteller trägt die volle Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Kenntnis. 10 Damit soll die Haftung der Host-Provider auf Vorsatzstraftaten und -delikte beschränkt werden. Das OLG Düsseldorf verneint deshalb die Überprüfungspflichten des Host Providers und sieht eine Haftung erst ab Kenntnis der Rechtswidrigkeit als begründet an. 11 Jedoch kann das Haftungsprivileg gem. § 10 S. 1 TMG unanwendbar sein, insbesondere wenn ein Unterlassungsanspruch gegen den Anbieter besteht. Dies gilt sowohl für den auf eine bereits geschehene Verletzung gestützten¹² als auch den vorbeugenden Unterlassungsanspruch¹³.

Fraglich ist, wann von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit ausgegangen werden kann. Rechtsverletzungen rund um Werbung und Allgemeine Geschäftsbedingungen sollen nach Auffassung des österreichischen OGH¹⁴ bei weitem das übersteigen, was für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig als rechtswidrig erkennbar ist. Host-Provider können daher mit wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Rechtsverletzungen durch ihre Kunden für juristische Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig sind.

⁸ OLG Frankfurt, Beschluss v. 22. 01. 2008, Az. 6 W 10/08 – CR 2008, 242 ff.; LG Frankfurt, Urteil v. 05. 12. 2007, Az. 2-03 O 526/07 – MMR 2008, 121 ff.; LG Frankfurt, Urteil v. 08. 02. 2008, Az. 3-12 O 171/07 – MMR 2008, 344 ff.; LG Düsseldorf, Urteil v. 13. 12. 2007, Az. 12 O 550/07 – MMR 2008, 349 ff.; LG Kiel, Urteil v. 23. 11. 2007, Az. 14 O 125/07 – MMR 2008, 123 ff.; a. A. zu Urheberrechtsverletzungen LG Köln, Urteil v. 12. 09. 2007, Az. 28 O 339/07 – ZUM 2007, 872 ff.

⁹ LG Hamburg, Urteil v. 12. 11. 2008, Az. 308 O 548/08 – ZUM 2009, 587 ff.

¹⁰ BGH, Urteil v. 23. 09. 2003, Az. VI ZR 335/02 – MMR 2004, 166 ff. zu § 5 Abs. 2 TDG a. F. gegen *Gerald Spindler*, Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien, NJW 1997, S. 3193 (3198); sowie auch *Gerald Spindler*, Das Gesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr – Verantwortlichkeit der Diensteanbieter und Herkunftslandprinzip, NJW 2002, S. 921 (925).

¹¹ OLG Düsseldorf, Urteil v. 17. 03. 2006, Az. 6 U 163/05 – CR 2006, 682 ff.

¹² BGH, Urteil v. 11. 03. 2004, Az. I ZR 304/01 ("Internet Versteigerung I") – CR 2004, 763 ff. m. Anm. *Volkmann*.

¹³ BGH, Urteil v. 19. 04. 2007, Az. I ZR 35/04 ("Internet Versteigerung II") – CR 2007, 523 ff. m. Anm. Rössel.

¹⁴ ÖOGH, Urteil v. 06. 07. 2004, Az. 4 Ob 66/04s ("megasex.at") – MMR 2004, 807 ff.

Mit der Regelung des § 10 TMG konterkariert der Gesetzgeber seine eigenen Bemühungen, die Provider zur innerbetrieblichen oder verbandsseitigen Selbstkontrolle zu verpflichten. Denn wenn die bloße Kenntnis vom Inhalt als subjektives Element ausreichen soll, wird niemand daran Interesse haben, Personal mit der Sichtung des Online-Angebots zu beauftragen. Er wird vielmehr auf jedwede Selbstkontrolle verzichten - getreu dem Motto: Nichts gesehen, nichts gehört. Auch das LG München hat dieses Problem gesehen. Seiner Auffassung nach würden bei der amtlichen Auslegung des TMG sowohl Art. 14 GG als auch die Regelungen in Art. 8, 10 und 14 WIPO-Vertrag unterlaufen. Selbst "bewusstes Wegschauen" würde zu einem Haftungsausschluss führen. Dies könne nicht zugelassen werden. 15 Das Landgericht fordert, Prüfungspflichten hinsichtlich der die Rechtswidrigkeit begründenden Umstände aufzunehmen. Es hätte sich auch angeboten, wenigstens für die Fälle eine Prüfungspflicht zu bejahen, in denen ein Verstoß gegen Strafgesetze nahe liegt (etwa bei der Bezeichnung einer Newsgroup als "alt. binaries.children-pornography"). Eine solche Prüfungspflicht bei eklatanter Missbrauchsgefahr hätte auch der geltenden Rechtslage im Zivil- und Strafrecht entsprochen. Art. 15 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie sieht jedoch ausdrücklich von einer Prüfungspflicht ab.

§ 10 TMG stellt für das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit auf grobe Rechtsverstöße ab. Die bloße Tatsache, dass ein Rechenzentrumsmitarbeiter eine Newsgroup gesichtet hat, heißt ja noch nicht, dass er deren Inhalt richtig, d. h. als Rechtsverstoß, bewerten kann. Zumindest für die zivilrechtliche Haftung schließt Vorsatz neben dem Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung auch das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit des Angebots mit ein. Da diese Wertung gerade im fließenden E-Commerce-Recht schwierig zu ziehen ist, hat es der Gesetzgeber bei Schadensersatzansprüchen für erforderlich erachtet, dass der Anbieter sich der Tatsachen und Umstände bewusst ist, aus denen die rechtswidrige Information offensichtlich wird.¹⁶

V. Haftung für Links

1. Überblick

Die haftungsrechtliche Einordnung von Hyperlinks¹⁷ fällt schon allein deshalb schwer, da sich diese elektronischen Verweise weder einer der drei zuvor beschriebenen Gruppen des TMG zuordnen lassen noch in der E-Commerce-Richtlinie hierzu Regelungen vorgesehen sind. Diese (bewusste) Regelungslücke liegt darin

begründet, dass sich das TMG wie auch die E-Commerce-Richtlinie hinsichtlich der Haftung von Akteuren im Internet auf die Regelung von Haftungsprivilegierungen für das Access- und Hostproviding sowie das Caching beschränken und sich Hyperlinks oder Suchdienste nicht unter die vorstehend bereits erläuterten Kategorien subsumieren lassen. Zu beachten ist, dass ein Hyperlink als solcher nie eine Haftung auslösen kann, denn dieser ist dem Grunde nach nur eine elektronische Verknüpfung bzw. eine technische Referenz innerhalb eines HTML-Textes. Entscheidend ist daher – zumindest beim manuellen Hyperlinking – grundsätzlich die inhaltliche Aussage, die mit dem Link unter Berücksichtigung seines Kontextes verbunden ist.

So betonte auch schon das AG Berlin-Tiergarten¹⁸ als erstes Gericht in Deutschland zutreffend, dass sich die Verantwortlichkeit des Link-Setzers nach der mit dem Link getroffenen Gesamtaussage richte. In dem Fall des vorgenannten Amtsgerichts ging es um die Abgeordnete Angela Marquardt, die einen Link auf einen niederländischen Server gesetzt hatte, auf dem sich die strafrechtlich verbotene Zeitschrift "Radikal" befand. Der Generalbundesanwalt hatte die Bundestagsabgeordnete der Beihilfe zur Bildung einer terroristischen Vereinigung angeklagt und sah in dem Link auf die Zeitschrift den entscheidenden Unterstützungsbeitrag. Dieser Ansicht hat sich das Amtsgericht nicht angeschlossen. Strafrechtlich relevant sei nur eine konkrete Ausgabe der Zeitschrift "Radikal" gewesen. Es hätten sich aber keine Feststellungen darüber treffen lassen, ob und vor allem wann die Angeklagte von der Einspeisung der rechtswidrigen Ausgabe Kenntnis erlangt habe. Die bloße Weiterexistenz des Links könne eine Strafbarkeit jedenfalls dann nicht begründen, wenn nicht positiv festgestellt werden könne, dass die Angeklagte den Link bewusst und gewollt in Kenntnis des Inhalts und der Existenz der Ausgabe weiter aufrechterhielt. Unter dem Gesichtspunkt der Ingerenz könne an das Unterlassen einer regelmäßigen Überprüfung des eigenen Links allenfalls der Fahrlässigkeitsvorwurf erhoben werden, der hier allerdings nicht relevant sei. Das (kurze) Urteil des Amtsgerichts verweist auf die entscheidende Frage, welchen Aussagegehalt der Link haben kann. Solidarisiert sich jemand mit dem rechtswidrigen Inhalt eines anderen durch das Setzen eines Links, ist er so zu behandeln, als sei er ein Content-Provider. 19 Folglich greift in diesem Fall für das Setzen eines Hyperlinks keine Privilegierung, sondern es gilt der Grundgedanke des § 7 Abs. 1 TMG. Es besteht eine Haftung nach allgemeinen Grundsätzen: der Link-Setzer haftet für die gelinkten Inhalte so, als wären es seine eigenen.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn sich jemand den fremden Inhalt nicht (inhaltlich) zu eigen macht. Setzt mithin jemand – etwa aus wissenschaftlichem Interesse heraus – einen Link auf fremde Webseiten und Inhalte ohne jedweden

¹⁵ LG München I, Urteil v. 30. 03. 2000, Az. 7 O 3625/98 - MMR 2000, 431 (434).

¹⁶ Falsch ist m. E. die Auffassung von *Alexander Tettenborn u. a.*, Beilage K&R 12/2001, S. 1 (32), wonach durch diese Formulierung eine Haftung für grob fahrlässige Unkenntnis eingeführt worden sei.

¹⁷ Vgl. z. B. schon früh LG Hamburg, Urteil v. 12. 05. 1998, Az. 312 O 85/98 – CR 1998, 565 ff.; AG Berlin-Tiergarten, Beschluss v. 30. 06. 1997, Az. 260 Ds 857/96 – CR 1998, 111 ff. m. Anm. Vassilaki.

 $^{^{18}}$ AG Berlin-Tiergarten, Beschluss v. 30. 06. 1997, Az. 260 Ds 857/96-CR 1998, 111 ff. m. Anm. $\it Vassilaki.$

¹⁹ s. dazu etwa den Fall des OLG München, Urteil v. 06. 07. 2001, Az. 21 U 4864/00 – ZUM 2001, 809 ff. In dem zu Grunde liegenden Fall wurden Links mit Namensnennungen kombiniert, wobei der gelinkte Inhalt eine üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB enthielt.

Solidarisierungseffekt, ist er grundsätzlich ähnlich wie ein Access-Provider zu beurteilen, so dass die Wertungen von § 8 TMG zum Tragen kommen. Ein Grundsatzurteil ist hier die Entscheidung des LG Hamburg²⁰ bezüglich einer Link-Sammlung zu den sog. Steinhöfel-Hassseiten. Der betroffene Anwalt nahm den Link-Setzer wegen Ehrverletzung in Anspruch. Das LG Hamburg verurteilte den Webseitenbetreiber, weil dieser sich nicht hinreichend von den ehrverletzenden Äußerungen Dritter distanziert hatte, und sich daher dieselben durch die Bereithaltung der Links zu Eigen gemacht habe. Allerdings hat sich die Rechtsprechung inzwischen auch hier ausdifferenziert. So soll zum Beispiel ein Link von einem privaten Internetanbieter auf eine fremde Website keine Haftung auslösen.²¹ Für sog. "Downloadlinks" wird dagegen eine Haftung bejaht.²² Die Haftung kann auch soweit gehen, dass wegen Förderung fremden Wettbewerbs für einen Link auf die nach deutschem Recht wettbewerbswidrigen Seiten der amerikanischen Muttergesellschaft gehaftet wird.²³ Auch wird teilweise eine Internetverkehrssicherungspflicht dahingehend bejaht, dass der Verwender eines Links auch für das Risiko hafte, dass die Verweisungsseite nachträglich geändert wird.²⁴ Zur Klarstellung der Rechtslage wird vereinzelt eine ausdrückliche Regelung im TMG in Form einer Haftungsprivilegierung für Hyperlinks gefordert.²⁵

2. Haftung für manuell gesetzte Hyperlinks²⁶

Das OLG Hamburg²⁷ hat die Auffassung vertreten, dass die Schaltung eines Werbebanners nicht unter das TMG falle und auch das Haftungsregime der E-Commerce-Richtlinie nicht passe. Durch die mit dem Banner verbundene Werbung könne jedoch der Werbende als Mitstörer angesehen werden, selbst wenn das beworbene Internetangebot vom Ausland aus betrieben werde. Diese Regeln seien nicht nur für Banner, sondern auch für (manuell gesetzte) Links einschlägig.

Nach dem "Schöner Wetten"-Urteil des BGH²⁸ sollen dagegen zumindest Presseorgane nicht für Hyperlinks auf rechtswidrige Angebote haften, soweit diese als Er-

gänzung eines redaktionellen Artikels ohne Wettbewerbsabsicht gesetzt werden und der Inhalt der verlinkten Seite nicht eindeutig als strafbar zu erkennen ist. Wer einen Link auf ein nach § 284 StGB im Inland unerlaubtes Glücksspielangebot setze, handele nicht zwingend in Wettbewerbsabsicht. Als Mitstörer einer Wettbewerbsrechtsverletzung hafte der Linksetzende nur dann, wenn er bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung des Links zumutbare Prüfungspflichten verletzt habe. Eine Ergänzung redaktioneller Inhalte durch einen Link, der auf nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte verweist, begründe wegen Art. 5 GG noch keine Störerhaftung.

Das Urteil ist allerdings – wie das fälschlicherweise als Suchmaschinen-Entscheidung bekannt gewordene "Paperboy"-Urteil des BGH²⁹ – spezifisch presserechtlich ausgerichtet. Der BGH hat in dem für das Urheberrecht richtungweisenden Urteil entschieden, dass durch das Setzen von Hyperlinks zu einer Datei auf einer fremden Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk grundsätzlich nicht in das Vervielfältigungsrecht an diesem Werk eingegriffen werde. Ein Berechtigter, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmaßnahmen im Internet öffentlich zugänglich mache, ermögliche nach Ansicht des Gerichts vielmehr dadurch bereits selbst die Nutzungen, die ein Abrufender vornehmen könne. Es werde deshalb grundsätzlich schon kein urheberrechtlicher Störungszustand geschaffen, wenn der Zugang zu dem Werk durch das Setzen von Hyperlinks (auch in der Form von Deep Links) erleichtert würde.

Für andere Bereiche gilt dagegen grundsätzlich eine nicht privilegierte Linkhaftung. Wer also mittels Werbebanner auf die Seiten anderer Unternehmen verlinkt, soll nach Auffassung des OLG Hamburg³⁰ als wettbewerbsrechtlicher Mitstörer für die Rechtswidrigkeit der gelinkten Inhalte verantwortlich sein. Dies gilt zumindest dann, wenn das linksetzende Unternehmen damit wirbt, vor Schaltung eines Links die beworbene Seite auf Rechtsverletzungen zu prüfen.

Das LG Berlin³¹ hat der Betreiberin eines Webportals untersagt, mittels eines Links im geschäftlichen Verkehr urheberrechtlich geschützte Lieder einer bestimmten Gruppe im MP3-Format öffentlich zugänglich zu machen. Die Richter meinten, dass die Antragsgegnerin für die Rechtsverletzungen als Störerin unabhängig vom Verschulden allein deshalb hafte, weil sie über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit verfügte, den Eingriff in das fremde Recht durch Entfernung des Links zu unterbinden. Aus einem auf der Website erwähnten Haftungsausschluss folge nichts anderes. Diese Klausel sei ihrem Inhalt nach auf Schadensersatzansprüche zugeschnitten, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Die Antragsgegnerin könne daraus für sich kein Recht auf Fortsetzung einer als unrechtmäßig erkannten Handlungsweise ableiten. Ähnlich argumentierte das VG Berlin

²⁰ LG Hamburg, Urteil v. 12. 05. 1998, Az. 312 O 85/98 – CR 1998, 565 ff.

²¹ OLG Schleswig, Urteil v. 19. 12. 2000, Az. 6 U 51/00 - K&R 2001, 220 ff.

 $^{^{22}}$ LG Braunschweig, Urteil v. 06. 09. 2000, Az. 9 O 188/00 (027), 9 O 188/00 – CR 2001, 47 f.

²³ OLG München, Urteil v. 15. 03. 2002, Az. 21 U 1914/02 – MMR 2002, 625 ff.

²⁴ So das OLG München, Urteil v. 15. 03. 2002, Az. 21 U 1914/02 – MMR 2002, 625 ff.; ausführlich zu dieser Entscheidung *Mischa Dippelhofer*, JurPC Web-Dok. 304/2002.

 $^{^{25}}$ Igor Stenzel, Ergänzung der Reform der Telemedien um eine Haftungsprivilegierung für Hyperlinks notwendig, MMR 9/2006, S. V.

²⁶ s. dazu auch unter www.linksandlaw.de (zuletzt abgerufen am 12. 02. 2010).

²⁷ OLG Hamburg, Urteil v. 05. 06. 2002, Az. 5 U 74/01 – CR 2003, 56 ff.

²⁸ BGH, Urteil v. 01. 04. 2004, Az. I ZR 317/01 ("Schöner Wetten") – CR 2004, 613 ff. m. Anm. *Dietlein*; ähnlich LG Deggendorf, Urteil v. 12. 10. 2004, Az. 1 S 36/04 – CR 2005, 130 ff.

²⁹ BGH, Urteil v. 17. 07. 2003, Az. I ZR 259/00 ("Paperboy") – NJW 2003, 3406; *Thomas Hoeren*, Keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken mehr gegen Hyperlinks? – Anmerkung zum BGH-Urteil "Paperboy" – GRUR 2004, S. 1 ff.

³⁰ OLG Hamburg, Urteil v. 14. 07. 2004, Az. 5 U 160/03 – MMR 2004, 822 ff.

³¹ LG Berlin, Urteil v. 14. 06. 2005, Az. 16 O 229/05 - MMR 2005, 718 ff.

für Links einer Studentenschaft, soweit diese auf Websites mit allgemeinpolitischem Inhalt verweisen. ³² Nach Auffassung des LG Karlsruhe ³³ ist eine Hausdurchsuchung gerechtfertigt, wenn jemand einen Link auf kinderpornographische Seiten setzt. Strafbar macht sich der Betreiber einer Website bereits dadurch, dass er einen gezielten Link auf eine Internetseite mit derartigen Inhalten setzt und sich diese zu einem eigenen Inhalt macht. Aufgrund der netzartigen Struktur des World Wide Web ist "jeder einzelne Link (...) kausal für die Verbreitung krimineller Inhalte, auch wenn diese erst über eine Kette von Links anderer Anbieter erreichbar sind". Das LG Stuttgart ³⁴ hat entschieden, dass das Setzen von Links auf ausländische, in Deutschland strafbare Webseiten mit rechtsradikalem Gedankengut nicht strafbar ist. Voraussetzung sei jedoch, dass sich der Linksetzende von den dortigen Inhalten distanziere und die Verlinkung Teil einer Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens ist.

Das OLG Köln³⁵ hielt es für zumutbar, einen Sharehoster dazu zu verpflichten, Linksammlungen, die auch auf seiner Seite befindliche Links auflisten, manuell zu überprüfen, wenn diese Links zu einem rechtswidrigen Inhalt führen und der Diensteanbieter zuvor darauf aufmerksam gemacht worden ist. Nach Auffassung des LG München³⁶ geht es zu weit, die Störerhaftung auf Fälle auszudehnen, in denen ein nicht kausaler, aber irgendwie auch unterstützender Effekt für Urheberrechtsverstöße von Dritten von einer Handlung ausgeht, die der Betreffende nach Bekanntgabe nicht ausreichend unterbunden hat (hier: Link auf Raubkopie eines Films bei VodPod trotz Hinweises auf dessen Rechtswidrigkeit). Verboten ist jedoch die umfangreiche Verbreitung von Downloadlinks bei Rapidshare.³⁷

Das LG München³⁸ und das OLG München³⁹ haben den Rechtsstreit von acht Unternehmen der Musikindustrie gegen den Heise Zeitschriften Verlag entschieden. Anlass des Verfahrens war eine Meldung von heise online über die neue Version einer Software zum Kopieren von DVDs. Dieser Beitrag enthielt in der Originalversion neben einer kritischen Würdigung der Angaben des Softwareherstellers Slysoft auch einen Link auf die Website des Unternehmens. Nach Ansicht der Münchener Richter hat heise online durch das Setzen des Links auf die Eingangs-

seite der Unternehmenspräsenz vorsätzlich Beihilfe zu einer unerlaubten Handlung geleistet und hafte daher als Gehilfe gemäß § 830 BGB wie der Hersteller selbst. Dem stehe nicht entgegen, dass ein Download der Software erst mit zwei weiteren Klicks möglich sei. Maßgeblich sei allein, dass die Leser der Meldung über den gesetzten Link direkt auf den Internetauftritt geführt würden. Auch sei es nicht relevant, dass die Leser das Produkt auch über eine Suchmaschine finden könnten. Durch das Setzen des Links werde das Auffinden "um ein Vielfaches bequemer gemacht" und damit die Gefahr von Rechtsgutverletzungen erheblich erhöht. Der Verlag könne sich zur Rechtfertigung der Linksetzung nicht auf die Pressefreiheit durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG berufen. Diese finde in den entsprechenden Vorschriften des Urheberrechts eine wirksame Einschränkung und müsse im vorliegenden Fall gegenüber den Eigentumsinteressen der Musikindustrie zurückstehen.

3. Suchdienste

Wie eingangs schon angemerkt, gibt es im TMG auch für Suchdienste keine einschlägigen Vorschriften. Die Haftungsprivilegierungen der §§ 8-10 TMG sind vielmehr – mangels planwidriger Regelungslücke auch nicht analog⁴⁰ – auf den Betrieb einer Suchmaschine nicht anwendbar: Der bei Suchdiensten automatisch generierte Link auf Trefferlisten selbst lässt sich nicht unter § 7 Abs. 1 TMG subsumieren, da es bei diesem technischen Verweis an einem eigenen Inhalt fehlt. Die neben dem bloßen Link vorgesehenen Kurzbeschreibungen auf den Trefferseiten von Navigationshilfen sind vielmehr in der Regel von der verlinkten Seite ausschnittsweise ohne jegliche Wertung übernommen, so dass es sich dabei grundsätzlich um fremde Inhalte handelt. Für fremde Inhalte ist jedoch § 7 Abs. 1 TMG nicht anwendbar, es sei denn, die von Navigationshilfen erstellten Snippets könnten dieser haftungsrechtlich zugerechnet werden. 41 Eine Anwendung von § 8 Abs. 1 TMG scheidet bei Suchdiensten ebenfalls aus, da Navigationshilfen im Internet nicht auf die Zugangsvermittlung von Informationen ausgerichtet sind, denn es fehlt an der nur geringfügigen Einwirkungsmöglichkeit und Neutralität, die für das Access-Providing charakteristisch sind. Die von den Suchmaschinen zur Verfügung gestellte Leistung ist zudem nicht vergleichbar mit der in § 8 TMG privilegierten technischen Zugangsvermittlung zu einem Kommunikationsnetz durch einen Access-Provider. Denkbar wäre daher allenfalls ein Rückgriff auf die Wertungen des § 9 TMG. Abgesehen davon, dass wegen des Fehlens einer planwidrigen Regelungslücke eine Analogie ausscheidet, kann jedoch die Übermittlung von Trefferlisten durch Suchdienste nicht als Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen gesehen werden. Aufgrund der von Suchmaschinen vorgenom-

³² VG Berlin, Beschluss v. 01. 11. 2004, Az. 2 A 113/04 – MMR 2005, 63 ff.

³³ LG Karlsruhe, Beschluss v. 26. 03. 2009, Az. Qs 45/09 – MMR 2009, 418 ff.

³⁴ LG Stuttgart, Urteil v. 15. 06. 2005, Az. 38 Ns 2 Js 21471/02 – CR 2005, 675 ff.; s. auch die Berufungsinstanz OLG Stuttgart, Urteil v. 24. 04. 2006, Az. 1 Ss 449/05 – CR 2006, 542 ff. m. Anm. *Kaufmann*.

³⁵ OLG Köln, Urteil v. 21. 09. 2007, Az. 6 U 86/07 – MMR 2007, 786 ff.

³⁶ LG München I, Beschluss v. 31. 03. 2009, Az. 21 O 5012/09 – MMR 2009, 435 ff.

³⁷ LG Hamburg, Urteil v. 12. 06. 2009, Az. 310 O 93/08 – ZUM 2009, 863 ff.

³⁸ LG München I, Urteil v. 05. 12. 2003, Az. 5 U 2546/02 – CR 2005, 460 ff. m. Anm. *Lejeune*; LG München I, Urteil v. 07. 03. 2005, Az. 21 O 3220/05 – MMR 2005, 385 ff. m. Anm. *Hoeren*; ähnlich in der Hauptsache LG München I, Urteil v. 14. 11.2007, Az. 21 O 6742/07 – MMR 2008, 192 ff.

³⁹ OLG München, Urteil v. 28. 07. 2005, Az. 29 U 2887/05 – MMR 2005, 768 ff.

⁴⁰ Vgl. hierzu ausführlich Michael Rath, Recht der Internet-Suchmaschinen, 2005, S. 275 ff.

⁴¹ Vgl. hierzu etwa *Frank A. Koch*, Perspektiven für die Link- und Suchmaschinen-Haftung, CR 2004, 213 (215); *Alexander Koch*, Zur Einordnung von Internet- und Suchmaschinen nach dem EGG, K&R 2002, 120 (122).

menen Webseitenanalyse und der dateninvertierten Speicherung dieser Inhalte in dem Datenbank-Index der Navigationshilfe erfolgt gerade keine von § 9 TMG vorausgesetzte identische Übernahme des gesamten aufgefundenen Webinhaltes.⁴²

Grundsätzlich ist der Anbieter einer Suchmaschine trotz der automatisierten Erfassung der fremden Webangebote und der auf eine Suchanfrage hin automatisch generierten Trefferlisten wie ein normaler Content-Anbieter für das eigentliche Suchmaschinen-Angebot nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Er haftet somit grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Störerhaftung, da für ihn Garanten- und Verkehrssicherungspflichten aus der Eröffnung der "Gefahrenquelle Internet-Suchmaschine" bestehen. Auch nach allgemeinen Grundsätzen kann den Betreibern von Suchdiensten jedoch – dies ist auch den Wertungen der §§ 7–10 TMG zu entnehmen – nicht zugemutet werden, ständig eine Überprüfung der von ihnen automatisch erfassten und indexierten Webangebote vorzunehmen. ⁴³

Eine vollständige Haftungsbefreiung des Suchmaschinenbetreibers für die von ihm zur Verfügung gestellten Trefferlisten kommt umgekehrt nur dann in Betracht, sofern dieser nach Kenntniserlangung von dem Verweis auf rechtswidrige Informationen auf der fremden Webseite unverzüglich tätig geworden ist, um die rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Wegen der enormen Datenmassen, die von Suchdiensten verwaltet werden, ist jedoch nur dann eine ausreichende Kenntnis und damit eine Haftung zu bejahen, wenn der betreffende Verstoß für den Anbieter der Navigationshilfe ohne weitere Nachforschungen zweifelsfrei und unschwer zu erkennen ist. Von einer solchen Erkennbarkeit ist etwa auszugehen, wenn entweder ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder aber die Rechtsverletzung auf andere Art und Weise derart eindeutig ist, dass sie sich aufdrängen muss. 44

Das OLG Hamburg⁴⁵ lehnte die Haftung eines Suchmaschinenbetreibers für Snippets in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall ab. Der Betreiber hafte weder als Äußernder oder Verbreiter noch unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung, da es schon an einer Rechtsverletzung fehle. Die einzelnen Worte der Trefferliste zeigten rechtlich problematische Äußerungen an. Der Kläger befürchtete mit diesen in Verbindung gebracht zu werden, weil auch sein Name im weiteren Verlauf des Suchergebnisses genannt wurde. Das Gericht lehnte einen solchen Rück-

schluss ab. Dem durchschnittlichen Internetnutzer sei klar, dass die gefundenen Seiten ohne menschliche Einwirkung angezeigt werden. Eine inhaltliche Aussage werde mit dem Suchergebnis jedenfalls dann nicht getroffen, wenn nicht ganze Sätze der gefundenen Seite angezeigt werden. Ähnlich hat das OLG Hamburg jetzt eine Haftung von Suchmaschinen für persönlichkeitsrechtliche Inhalte abgelehnt. ⁴⁶ Betreiber von Suchmaschinen müssen die (Such-)Ergebnisse selbst dann nicht auf (Persönlichkeits-)Rechtsverletzungen prüfen, wenn ihnen bereits ähnliche Verstöße bekannt geworden sind. Dies würde das die Störerhaftung begrenzende Kriterium der Zumutbarkeit überschreiten, weil die von dem Betroffenen im Kern beanstandete, in der Einstellung einer rechtswidrigen Äußerung in das Internet liegende Verletzung von Rechten ohne jede Mitwirkung des Betreibers der Suchmaschine stattfindet, so dass ihm nicht aufgegeben werden kann, von sich aus beständig jeder bloßen Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Rechten Dritter nachzugehen, um einer eigenen Haftung als Störer durch Mitwirkung an der Verbreitung zu entgehen.

Die haftungsrechtlichen Anforderungen an den Suchdienstbetreiber sind jedoch auch in Fällen der von der Suchmaschine ermöglichten Manipulationen der Trefferlisten erhöht, weil der Anbieter einer solchen Navigationshilfe hierbei ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt: Für solche kollusive Manipulationen wie das Paid Listing oder das Keyword Advertisement⁴⁷ kann der Suchmaschinen-Anbieter daher ggf. grundsätzlich auch (entweder als Störer oder wegen des eigenen Verursachungsbeitrages zu der Rechtsverletzung sogar unmittelbar) markenund wettbewerbsrechtlich verantwortlich sein. Dies ist im Einzelfall nach der jeweiligen Haftungsnorm zu bestimmen.

Die Haftung von Suchmaschinenbetreibern wird von der Rechtsprechung derzeit uneinheitlich beurteilt. So hat beispielsweise das AG Bielefeld⁴⁸ bei der Verwendung von Bildern als Thumbnails in einer Suchmaschine eine urheberrechtliche Haftung abgelehnt, da §§ 7, 8 und 9 TMG als spezielle Vorschriften die ansonsten bestehende urheberrechtliche Verantwortlichkeit der Beklagten ausschließen würden. Nach Ansicht des Gerichts besteht durch § 7 Abs. 2 S. 1 TMG eine Haftungsprivilegierung, da hinsichtlich der Übermittlung von Bildern die Vorschrift des § 8 TMG und hinsichtlich der Speicherung die Vorschrift des § 9 TMG einschlägig ist. Ähnlich nahmen die Gerichte in Hamburg⁴⁹ Google lange Zeit weit-

⁴² Vgl. zur Haftung von Suchmaschinen für Suchergebnislisten etwa *Oliver Köster/Uwe Jürgens*, Die Haftung von Suchmaschinen für Suchergebnislisten, K&R 2006, 108 ff.; *Rath*, Internet-Suchmaschinen (Fn. 40), S. 308.

⁴³ So im Ergebnis auch LG Frankenthal, Urteil v. 16. 05. 2006, Az. 6 O 541/05 – CR 2006, 698, das die Entscheidung von einer Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Urhebers, eine Veröffentlichung ohne seine Einwilligung unterbinden zu können und dem Interesse des Suchmaschinenbetreibers an der Aufrechterhaltung seiner Suchmaschine abhängig machen will.

⁴⁴ Vgl. hierzu auch Rath, Internet-Suchmaschinen (Fn. 40), S. 367 ff.

⁴⁵ OLG Hamburg, Urteil v. 20. 02. 2007, Az. 7 U 126/06 – MMR 2007, 315 f.

⁴⁶ OLG Hamburg, Urteil v. 13. 11. 2009, Az. 7 W 125/09 - K&R 2010, 63 ff.

⁴⁷ s. hierzu etwa *Stefan Ernst*, Suchmaschinenmarketing im Wettbewerbs- und Markenrecht, WRP 2004, 278 ff.; *ders.*, Rechtliche Probleme des Suchmaschinen-Marketings, ITRB 2005, S. 91 (93); *ders.*, Adword-Werbung in Internet-Suchmaschinen als kennzeichen- und wettbewerbsrechtliches Problem, MarkenR 2006, S. 57 (59).

⁴⁸ AG Bielefeld, Urteil v. 18. 02. 2005, Az. 42 C 767/04 – CR 2006, 72 ff.; ähnlich AG Charlottenburg, Urteil v. 25. 02. 2005, Az. 234 C 264/04, www.suchmaschinen-und-recht.de/urteile/Amtsgericht-Charlottenburg-20050225.html (zuletzt abgerufen am 12. 02. 2010).

⁴⁹ OLG Hamburg, Urteil v. 22. 05. 2007, Az. 7 U 137/06 – MMR 2007, 601 ff.; OLG Hamburg, Urteil v. 20. 02. 2007, Az. 7 U 126/06 – MMR 2007, 315 (316).

gehend von der Haftung aus. Das hat sich jetzt geändert. Das LG Hamburg hat die Bildersuche mit Thumbnails als problematisch angesehen. Insbesondere wurde hier auf Grund der Klage eines Comiczeichners Google verurteilt, entsprechende Thumbnails zu unterlassen. Die stark verkleinerten Vorschaubilder seien keine selbstständigen Werke; die Umgestaltung der rechtlich geschützten Comiczeichnungen würden daher ausschließliche Urheberrechte des Klägers verletzen. Neben Google wurde in einem zweiten Verfahren auch ein Internetprovider verurteilt, Schnittstellen zu der Google-Bildersuche zu unterlassen. ⁵⁰

Das LG Berlin hingegen hat eine Haftung der Betreiber einer Meta-Suchmaschine bejaht, soweit es um Prüfungspflichten in Bezug auf die Rechtswidrigkeit bereits abgemahnter Einträge aus einer Trefferliste geht. Das KG hat allerdings im Februar 2006 die vorgenannte einstweilige Verfügung des LG Berlin aufgehoben und entschieden, dass eine Meta-Suchmaschine einer primären Navigationshilfe gleichstehe und daher auch erst ab Kenntnis der Rechtsverletzung hafte.

Im Markenrecht wird von der Rechtsprechung (so etwa OLG Braunschweig,⁵³ LG Düsseldorf,⁵⁴ LG Hamburg⁵⁵ und LG Braunschweig)⁵⁶ teilweise eine markenrechtliche Verantwortung nach § 14 Abs. 2 MarkenG bejaht, so insbesondere bei sog. "Adword"-Werbeanzeigen für Dritte.⁵⁷ Nur bei ausreichender Kennzeichnung als Werbeanzeige soll nach Ansicht des LG Hamburg⁵⁸ keine Markenverletzung anzunehmen sein.

Auch im Wettbewerbsrecht gibt es zu der Frage der Zulässigkeit von Paid Listings noch keine einheitliche Rechtsprechung. So hat beispielsweise das LG Hamburg⁵⁹ im einstweiligen Rechtsschutz bei der Schaltung von Paid Listings eine Haftung des Suchmaschinen-Anbieters bejaht, während das LG München⁶⁰ in einem fast identischen Fall die Haftung des Suchdienst-Anbieters mit Hinweis auf die Unzumutbarkeit einer Prüfungspflicht abgelehnt hat.

Für Preissuchmaschinen wird die Haftung anders beurteilt. Bedient sich ein Unternehmen einer Preissuchmaschine, dann haftet es für etwaige rechtswidrige Daten in der Preissuchmaschine.⁶¹ Es ist wettbewerbswidrig, wenn der angezeigte Verkaufspreis in einer Preissuchmaschine von dem späteren, tatsächlichen Preis im verlinkten Online-Shop abweicht. Dies gilt auch dann, wenn die Abweichung nur für wenige Stunden vorhanden ist.

VI. Haftung für sonstige Innovations-Intermediäre

Die Rechtsprechung denkt auch über eine Haftung sonstiger Innovations-Intermediäre nach. Unstreitig ist der Anbieter von Produkten bei Online-Auktionen für die Rechtmäßigkeit seines Angebots z. B. in markenrechtlicher Hinsicht verantwortlich, selbst wenn es sich nur um Privatverkäufe handelt.⁶² Dasselbe gilt für Online-Versandhändler, die als Betriebsinhaber für alle in ihrem geschäftlichen Bereich begangenen Markenrechtsverletzungen haften, auch wenn diese durch Beauftragte begangen wurden. 63 Streitig ist allerdings, ob sich der Betreiber des Online-Auktionshauses die Angaben in den Angeboten Dritter als eigene Inhalte zurechnen lassen muss. 64 Derzeit laufen vor verschiedenen Gerichten Verfahren, in denen das Unternehmen Rolex Auktionshäuser wie eBay und Ricardo wegen des Vertriebs markenrechtsverletzender Replika von Rolex-Uhren in Anspruch nimmt. Die Auktionshäuser sahen sich als Host-Provider, die erst nach Information durch Rolex tätig werden müssen. Das LG Köln schloss sich jedoch der Klägerin an und betrachtete die Angebote als eigene Inhalte des Auktionshauses, da zumindest die Überschriften der Angebote als eigener Inhalt vorgestellt werden. Ein eigener Inhalt liege auch vor, wenn aus der Sicht des Nutzers eine Verquickung dergestalt stattfinde, dass Diensteanbieter und Fremdinhalt als Einheit erscheinen. Insofern wurde Ricardo als Content-Provider wegen Markenrechtsverletzung zur Unterlassung verurteilt. 65 Diese Entscheidung ist zwar vom OLG Köln aufgehoben worden. 66 Der BGH hat jedoch nunmehr klargestellt, dass der Betreiber einer Plattform für Versteigerungen im Internet auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn Anbieter auf dieser Plattform gefälschte Markenprodukte anbieten.⁶⁷ Der BGH hat betont, dass die Regelungen des TMG, die für Dienste ein Haftungsprivileg vorsehen, bei denen der Betreiber Dritten die Speicherung fremder Inhalte erlaubt ("Hosting"), für den Schadensersatzanspruch, nicht aber für den

⁵⁰ LG Hamburg, Urteil v. 26. 05. 2008, Az. 308 O 42/06 – MMR 2009, 55 m. Anm. *Hoeren*

⁵¹ LG Berlin, Urteil v. 22. 02. 2005, Az. 27 O 45/05 – MMR 2005, 324 ff.

⁵² KG, Urteil v. 10. 02. 2006, Az. 9 U 55/05 – MMR 2006, 393 ff.

⁵³ OLG Braunschweig, Urteil v. 05. 12. 2006, Az. 2 W 23/06 – CR 2007, 177.

⁵⁴ LG Düsseldorf, Urteil v. 30. 03. 2005, Az. 2a O 10/05 – CR 2006, 205 ff.

⁵⁵ LG Hamburg, Urteil v. 21. 09. 2004, Az. 312 O 324/04 – MMR 2005, 631 ff.

⁵⁶ LG Braunschweig, Beschluss v. 28. 12. 2005, Az. 9 O 2852/05 (388), 9 O 2852/05 – K&R 2006, 143.

⁵⁷ Vgl. zur Zulässigkeit einer Benutzung von Kennzeichen und Marken als Adword LG München, Urteil v. 26. 10. 2006, Az. 7 O 16794/06 – CR 2007, 467 (468).

⁵⁸ LG Hamburg, Urteil v. 21. 12. 2004, Az. 312 O 950/04 – MMR 2005, 629.

⁵⁹ LG Hamburg, Beschluss v. 14. 11. 2003, Az. 312 O 887/03.

⁶⁰ LG München I, Beschluss v. 02. 12. 2003, Az. 33 O 21461/03 – MMR 2004, 261 f.

⁶¹ OLG Stuttgart, Urteil v. 01. 07. 2008, Az. 2 U 12/07 – MMR 2008, 754 ff.

 $^{^{62}}$ LG Berlin, Urteil v. 05. 11. 2001, Az. 103 O 149/01 – CR 2002, 371 m. Anm. Leible/Sosnitza.

⁶³ OLG Köln, Urteil v. 24. 05. 2006, Az. 6 U 200/05 - CR 2007, 184 ff.

⁶⁴ LG Köln, Urteil v. 31. 10. 2000, Az. 33 O 251/00 – CR 2001, 417 ff.

⁶⁵ Ähnlich auch LG Hamburg, Urteil v. 14. 06. 2002, Az. 406 O 52/02 – CR 2002, 919.

⁶⁶ OLG Köln, Urteil v. 02. 11. 2001, Az. 6 U 12/01 – MMR 2002, 110 m. Anm. *Hoeren* = CR 2002, 50 m. Anm. *Wiebe* = K&R 2002, 93 m. Anm. *Spindler* S. 83; ähnlich auch LG Düsseldorf, Urteil v. 29. 10. 2002, Az. 4a O 464/01 – MMR 2003, 120 m. Anm. *Leupold*.

⁶⁷ BGH, Urteil v. 11. 03. 2004, Az. I ZR 304/01 – MMR 2004, 668; ähnlich BGH, Urteil v. 10. 04. 2008, Az. I ZR 227/05 – NJW 2008, 3714 ff.

Unterlassungsanspruch gelten. 68 Damit komme eine Haftung der Beklagten als Störerin in Betracht. Dieser Anspruch setze Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus⁶⁹ und eine zumutbare Kontrollmöglichkeit für den Betreiber, die Markenverletzung zu unterbinden. Ihm sei nicht zuzumuten, jedes Angebot, das in einem automatischen Verfahren unmittelbar vom Anbieter ins Internet gestellt wird, darauf zu überprüfen, ob Schutzrechte Dritter verletzt würden. Daher könne auch ein vorbeugender Unterlassungsanspruch in dem Fall einer (noch) nicht vorliegenden Schutzrechtsverletzung geltend gemacht werden.⁷⁰ Werde ihr aber ein Fall einer Markenverletzung bekannt, müsse sie nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen komme. Einen Schadensersatzanspruch gegen den Betreiber hat der BGH allerdings verneint.⁷¹ Das Auktionshaus müsse, wenn ihm ein Fall einer Markenverletzung bekannt wird, nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Vorsorge dafür zu treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt.⁷² Neuerdings hat sich das OLG Hamburg⁷³ ausführlichst mit der Verantwortlichkeit von eBay für Markenrechtsverletzungen beschäftigt und die Auffassung vertreten, eBay sei nicht nur Störer, sondern auch Mittäter einer Rechtsverletzung wegen Beihilfe durch Unterlassen. Diese Meinung hätte weitreichende Folgen, insbesondere auch im Hinblick auf die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen gegen eBay und deren Prüfungspflichten. Die Hamburger Linie entspricht jedoch nicht der herrschenden Meinung und ist dogmatisch unhaltbar.

Soweit der Inhaber eines eBay-Accounts einem Dritten die erforderlichen Zugangsdaten mitteilt und dieser Dritte anschließend dort Plagiate von geschützten Marken versteigert, haftet nach Ansicht des OLG Frankfurt⁷⁴ und des OLG Stuttgart⁷⁵ dafür auch der Accountinhaber. Auch wenn der Inhaber nicht selbst die Ware angeboten hat, sei er dennoch passivlegitimiert. Dies folge aus dem Umstand

der Mitstörerhaftung, da der Accountinhaber mit der Ermöglichung des Zugangs willentlich und adäquat kausal zur Markenverletzung beigetragen habe. Auch wenn die Prüfungspflichten für einen Accountinhaber nicht überspannt werden dürften, liege jedenfalls dann eine Verantwortung für das fremde Verhalten vor, wenn er sich überhaupt nicht darum kümmert, welche Waren von fremden Dritten über seinen Account angeboten werden.

Nach Auffassung des OLG Koblenz⁷⁶ haftet der sog. Admin-C,⁷⁷ der vom Domaininhaber zu benennende administrative Kontakt, nicht für Kennzeichenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit einer Domain. Auch das OLG Hamburg⁷⁸ urteilte in dem Fall einer Persönlichkeitsrechtsverletzung in diesem Sinn. Der Admin-C sei zwar Ansprechpartner der DENIC. Rechtlich verantwortlich für Kennzeichenrechtsverletzungen sei jedoch der Domaininhaber. Diese Argumentation steht im Widerspruch zur Auffassung des OLG München, wonach die unmittelbare Einflussmöglichkeit des Admin-C auf den Domainnamen dessen Störerhaftung begründe. 79 Das KG Berlin hat eine Prüfungspflicht des Admin-C dann bejaht. wenn der Domaininhaber und Betreiber einer Meta-Suchmaschine zuvor erfolglos aufgefordert worden ist, den persönlichkeitsverletzenden Suchergebniseintrag zu löschen oder diese Aufforderung von vornherein keinen Erfolg versprechen würde. 80 Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit sollten diejenigen, die sich als Admin-C zur Verfügung stellen, vor Registrierung der Domain darauf achten, dass keine rechtlichen Bedenken gegen die Zuweisung der Domain bestehen. Neuerdings lehnen Oberlandesgerichte jedoch zu Recht die Haftung des Admin-C ab. 81 Denn der Pflichtenkreis des Admin-C bezieht sich allein auf das Innenverhältnis zwischen Domaininhaber und der DENIC, die den Registrierungsvertrag, in den die Domainrichtlinien einbezogen sind, schließen und an dem der

⁶⁸ Hierzu zählt auch der vorbeugende Unterlassungsanspruch, BGH, Urteil v. 19. 04. 2007, Az. I ZR 35/04 – MMR 2007, 507 ff.

⁶⁹ Vgl. zu der Frage, ob ein Angebot im Auktionsbereich im geschäftlichen Verkehr erfolgt, OLG Frankfurt a. M., Beschluss v. 07. 04. 2005, Az. 6 U 149/04 – MMR 2005, 458 ff.

⁷⁰ BGH, Urteil v. 19. 04. 2007, Az. I ZR 35/04 – MMR 2007, 507; s. auch BGH, Urteil v. 12. 07. 2007, Az. I ZR 18/04 - MMR 2007, 634.

⁷¹ BGH, Urteil v. 11. 03. 2004, Az. I ZR 304/01 – MMR 2004, 668 ff.

⁷² BGH, Urteil v. 19. 04. 2007, Az. I ZR 35/04 – MMR 2007, 507 ff.; LG Hamburg, Urteil v. 04. 01. 2005, Az. 312 O 753/04 – MMR 2005, 326 m. Anm. *Rachlock;* ähnlich auch das OLG Brandenburg, Urteil v. 16. 11. 2005, Az. 4 U 5/05 – CR 2006, 124.

⁷³ OLG Hamburg, Urteil v. 24. 07. 2008, Az. 3 U 216/06 – MMR 2009, 129 m. Anm. *Witzmann*.

 $^{^{74}\,}$ OLG Frankfurt a. M., Beschluss v. 13. 06. 2005, Az. 6 W 20/05 – CR 2005, 655; ähnlich LG Bonn, Urteil v. 07. 12. 2004, Az. 11 O 48/04 – CR 2005, 602 f. für UWG-Verstöße und OLG Stuttgart, Urteil v. 16. 04. 2007, Az. 2 W 71/06 – GRUR-RR 2007, 336.

⁷⁵ OLG Stuttgart, Urteil v. 16. 04. 2007, Az. 2 W 71/06 – GRUR-RR 2007, 336.

⁷⁶ OLG Koblenz, Urteil v. 25. 01. 2002, Az. 8 U 1842/00 – MMR 2002, 466 ff. m. Anm. Ernst/Vallendar; ebenso OLG Koblenz, Urteil v. 23. 04. 2009, Az. 6 U 730/08 – MMR 2009, 549 ff.

⁷⁷ Vgl. Thomas Hoeren/Sonja Eustergerling, Die Haftung des Admin-C – Ein kritischer Blick auf die Rechtsprechung, MMR 2006, S. 132 ff.; Jörg Wimmers/Carsten Schulz, Stört der Admin-C? Eine kritische Betrachtung der Störerhaftung am Beispiel des sog. administrativen Ansprechpartners, CR 2006, S. 754 (756).

⁷⁸ OLG Hamburg, Urteil v. 22. 05. 2007, Az. 7 U 137/06 - MMR 2007, 601 ff.

⁷⁹ OLG München, Urteil v. 20. 01. 2000, Az. 29 U 5819/99 – MMR 2000, 277; ähnlich auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 01. 08. 2003, Az. 2 W 27/03 – MMR 2004, 38; LG Stuttgart, Urteil v. 27. 01. 2009, Az. 41 O 149/08, www.webhosting-und-recht.de/urteile/Mitstoererhaftung-des-Admin-C-Landgericht-Stuttgart-20090127.html (zuletzt abgerufen am 12. 02. 2010); LG München I, Urteil v. 10. 02. 2005, Az. 7 O 18567/04 – CR 2005, 532; AG Bonn, Urteil v. 24. 08. 2004, Az. 4 C 252/04 – MMR 2004, 826 (für den Bereich des UWG); LG Hamburg, Urteil v. 15. 03. 2007, Az. 327 O 718/06, www.webhosting-und-recht.de/urteile/Landgericht-Hamburg-20070315.html (zuletzt abgerufen am 12. 02. 2010).

 $^{^{80}}$ KG, Beschluss v. 20. 03. 2006, Az. 10 W 27/05 - CR 2006, 778; ähnlich LG Berlin, Urteil v. 13. 01. 2009, Az. 15 O 957/07 - MMR 2009, 348.

⁸¹ OLG Köln, Urteil v. 15. 08. 2008, Az. 6 U 51/08 – MMR 2009, 48 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil v. 03. 02. 2009, Az. 20 U 1/08 – MMR 2009, 336.

Admin-C ebenso wenig beteiligt ist wie an seiner Benennung, die einseitig durch den Domaininhaber erfolgt. Schon diese rechtliche Konstellation verbietet es, (Prüfungs-)Pflichten des Admin-C im Außenverhältnis zu Dritten anzunehmen. Vielmehr ist allein der Anmelder für die Zulässigkeit einer bestimmten Domainbezeichnung verantwortlich, wobei es rechtlich unerheblich ist, ob er im Inland oder Ausland seinen Sitz hat.

Der BGH⁸² hat im Übrigen die Haftung für Domainprovider in diesem Zusammenhang erweitert. Wer auf eine Anfrage, einen Internet-Auftritt unter einem bestimmten Domain-Namen zu erstellen, diesen für sich registrieren lasse, könne unter dem Gesichtspunkt einer gezielten Behinderung eines Mitbewerbers nach § 4 Nr. 10 UWG und eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen zur Unterlassung der Verwendung der Domain-Namen und zur Einwilligung in die Löschung der Registrierungen verpflichtet sein. Nach Ansicht des OLG Hamburg ist der im Impressum bezeichnete Diensteanbieter auch für Inhalte in dem Nutzer verborgen bleibenden Subdomains verantwortlich.⁸³ Für den Betreiber einer Domainbörse kommt es für die Haftung auf den Zeitpunkt positiver Kenntnis an, wie das LG Düsseldorf bekräftigt hat. 84 Hiernach kann bei einer solchen Domainbörse, bei der ungenutzte Domains geparkt und zum Verkauf angeboten werden, eine Haftung erst ab dem Zeitpunkt positiver Kenntnis des Börsenanbieters von einer Markenrechtsverletzung angenommen werden. Eine darüber hinaus gehende markenrechtliche Prüfung aller geparkten Domains sei den Börsenbetreibern nicht zumutbar. Der Verpächter einer Domain wird nach Auffassung des BGH nicht einem Verleger gleichgestellt: Er sei nicht Herr des Angebots und hafte daher erst dann als Störer, wenn es nach Kenntniserlangung zu weiteren Rechtsverletzungen gekommen sei. 85

Es haften die Parteien für die Versendung politischer E-Cards über ihre Server. Selbst wenn die Partei die E-Mails nicht selbst versandt habe, sei diese als (mittelbare) Mitstörerin anzusehen, falls auf ihrer Homepage der Versand von E-Mails durch eine sog. E-Card-Funktion angeboten werde und eine Kontrolle der Berechtigung des Sendenden nicht stattfinde. Solange ein Rechtsmissbrauch durch die E-Cards nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, sei es möglich, dass sich die Verwender zur Begehung des rechtswidrigen Eingriffs in Rechte Dritter hinter dem Anbieter der E-Card-Funktion versteckten. Es sei dem Verwender der Funktion daher zuzumuten, notfalls gänzlich auf diesen Mechanismus zu verzichten. Wer Newsletter nicht als Blindkopie, sondern direkt an sämt-

liche im Adressenfeld aufgeführten E-Mail-Adressen versendet, wirkt an der Verbreitung der Adressenlisten mit und ist Mitstörer.⁸⁷

Eine besonders scharfe Haftung kann den Betreiber eines Internet-Gästebuchs treffen. 88 Wer in seinem Gästebuch das Abmahnverhalten eines Anwalts thematisiert, muss mit Einträgen ehrverletzender Art rechnen. Er ist daher auch verpflichtet, die Einträge regelmäßig zu kontrollieren. Andernfalls macht er sich die fremden Inhalte zu eigen und wird einem Content-Provider im Sinne von § 7 Abs. 1 TMG gleichgestellt. Eine Haftung für Spam übernimmt der Vermieter von Subdomains: Wer Subdomains an Erotik-Anbieter vermietet, haftet für Spam-Mails, die die Erotik-Anbieter versenden. 89 Das LG Köln bejahte eine Haftung eines Portalbetreibers für offensichtlich rechtswidrige Kleinanzeigen. 90 Haften soll der Portalbetreiber auch, wenn er Anzeigen durchgesehen hat und übersieht, dass diese persönlichkeitsrechtsverletzend sind. 91 Der Mitveranstalter von Amateurfußballspielen hat nach sehr zweifelhafter Ansicht des OLG Stuttgart⁹² gegen den Betreiber eines Internetportals, in dem eingestellte Filmaufnahmen von Amateurfußballspielen gezeigt werden, einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung von Filmaufzeichnungen von Fußballspielen. Der BGH hat mittlerweile mit Urteil vom 28. 10. 2010 anders entschieden. Haften soll auch der im Impressum angegebene "ViSdP".93

Wer im Übrigen zur Unterlassung ehrverletzender Äußerungen verurteilt worden ist, muss dafür Sorge tragen, dass die Äußerungen auch im Online-Archiv nicht mehr zu finden sind. Hähnlich ist der Forenbetreiber zum Ersatz der entstandenen Rechtsverfolgungskosten verpflichtet, wenn ein Betroffener mittels E-Mail von ihm die Löschung einer beleidigenden Fotomontage eines Dritten verlangt und der verantwortliche Betreiber dem in der gesetzten Frist nicht nachkommt. Höhnehin treffen auch den Forenbetreiber gesteigerte Haftungspflichten. So ist er nach Auffassung des LG Hamburg auch dann als Störer für fremde, rechtswidrige Postings

⁸² BGH, Urteil v. 16. 12. 2004, Az. I ZR 69/02 – MMR 2005, 374 f.

⁸³ OLG Hamburg, Urteil v. 09. 09. 2004, Az. 5 U 194/03 – MMR 2005, 322 ff.

⁸⁴ LG Düsseldorf, Urteil v. 15. 01. 2008, Az. I 20 U 95/07 – MMR 2008, 254 ff.; LG Hamburg, Urteil v. 18. 07. 2008, Az. 408 O 274/08 – MMR 2009, 218; LG Berlin, Urteil v. 03. 06. 2008, Az. 103 O 15/08 – MMR 2009, 218; LG Frankfurt, Urteil v. 26. 02. 2009, Az. 2-03 O 384/08 – MMR 2009, 364.

⁸⁵ BGH, Urteil v. 30. 06. 2009, Az. VI ZR 210/08 - NJW-RR 2009, 1413 ff.

⁸⁶ LG München I, Urteil v. 15. 04. 2003, Az. 33 O 5791/03 – MMR 2003, 483 ff.; AG Rostock, Urteil v. 28. 01. 2003, Az. 43 C 68/02 – MMR 2003, 345.

⁸⁷ OLG Düsseldorf, Urteil v. 24. 05. 2006, Az. I- 15 U 45/06 – MMR 2006, 681 ff.

⁸⁸ LG Düsseldorf, Urteil v. 08. 05. 2002, Az. 6 U 195/01 – MMR 2003, 61.

⁸⁹ AG Leipzig, Urteil v. 27. 02. 2003, Az. 02 C 8566/02 – MMR 2003, 610.

⁹⁰ LG Köln, Urteil v. 26. 11. 2003, Az. 28 O 706/02 – CR 2004, 304 ff.

⁹¹ LG Köln, Urteil v. 26. 11. 2003, Az. 28 O 706/02 – MMR 2004, 183 ff. m. Anm. *Christiansen; Oliver Spieker*, Verantwortlichkeit von Internetsuchdiensten für Persönlichkeitsverletzungen in ihren Suchergebnislisten, MMR 2005, 727 ff.

⁹² OLG Stuttgart, Urteil v. 19. 03. 2009, Az. 2 U 47/08 – CR 2009, 386 ff.; LG Stuttgart, Urteil v. 08. 05. 2008, Az. 41 O 3/08 KfH – MMR 2008, 551 m. Anm. *Hoeren/Schröder* = CR 2008, 528 m. Anm. *Frey*.

⁹³ OLG Frankfurt, Urteil v. 10. 02. 2008, Az. 11 U 28/07 – GRUR-RR 2008, 385 f.

⁹⁴ OLG München, Beschluss v. 11. 11. 2002, Az. 21 W 1991/02 - K&R 2003, 145.

⁹⁵ AG Winsen/Luhe, Urteil v. 06. 06. 2005, Az. 23 C 155/05 - CR 2005, 722.

⁹⁶ LG Hamburg, Urteil v. 02. 12. 2005, Az. 324 O 712/05 – MMR 2006, 491; ähnlich für Äußerungen in Blogs LG Hamburg, Urteil v. 04. 12. 2007, Az. 324 O 794/07 – MMR 2008, 265; anderer Ansicht etwa AG Frankfurt, Urteil v. 16. 07. 2008, Az. 31 C 2575/07-17 – CR 2009, 60 f.

in Online-Foren verantwortlich, wenn er von den konkreten Beiträgen keine Kenntnis besitzt. Denn der Forenbetreiber müsse die fremden eingestellten "Texte vorher automatisch oder manuell" auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. In der Berufungsentscheidung hat das OLG Hamburg⁹⁷ eine derartige Prüfungspflicht abgelehnt. Den Betreiber treffe lediglich eine spezielle Pflicht zur Überprüfung des konkreten Einzelforum-Threads, wenn er entweder durch sein eigenes Verhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat oder ihm bereits mindestens eine Rechtsverletzung von einigem Gewicht benannt worden ist und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungshandlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat. Der Betreiber ist jedoch nach Kenntnis einer Rechtsverletzung zur unverzüglichen Löschung des Beitrages verpflichtet. 98 Der Betreiber eines Meinungsforums ist nicht zur vorsorglichen Überprüfung sämtlicher Inhalte verpflichtet. 99 Dies würde die Überwachungspflichten des Betreibers überspannen und die Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit, unter deren Schutz Internetforen stünden, verletzen. Die Meinungsäußerungsfreiheit umfasst nach Art. 5 Abs. 1 GG auch die Meinungsäußerung in Form von Bildern, so dass nichts anderes für einen Forenbeitrag aus Text und Bild gelten kann.

In die gleiche Richtung bejaht das LG Hamburg¹⁰⁰ eine Haftung für Interviews. Die Presse trage nach den Regeln der Verbreiterhaftung die volle Haftung für Äußerungen von Interviewpartnern. Würde man allein die Interviewform als hinreichende Distanzierung ausreichen lassen oder eine Prüfpflicht auf besonders schwere Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts reduzieren, dürften nach Auffassung des Landgerichts Äußerungen von Presseunternehmen in Interviewform (ohne inhaltliche Distanzierung) verbreitet werden, die bei Verbreitung durch andere journalistische Textformen unzulässig wären. Dies würde dazu führen, dass Presseunternehmen allein durch die Wahl der Form des Interviews unwahre Tatsachenbehauptungen bis zur Schwelle besonders schwerer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts sanktionslos verbreiten könnten. Es würde das Risiko geschaffen, dass allein durch die Wahl der Interviewform einem Betroffenen die Möglichkeit genommen würde, ein Verbot der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen durchzusetzen. Diese Auffassung hat mit den bisherigen Regeln zur Pressehaftung nichts mehr gemein und steht nicht mehr auf dem Boden der deutschen Rechtsordnung. Das LG Hamburg begründet hier halsstarrig und ohne Blick für die Entscheidungspraxis anderer Gerichte (auch des BGH) einen Sonderweg, der von cleveren Anwälten im Zusammenhang mit dem fliegenden Internet-Gerichtsstand

zur Flucht nach Hamburg genutzt wird. Man kann nur hoffen, dass die Oberinstanzen das Landgericht allmählich wieder zur Vernunft bringen.

Die Haftung von Online-Pressearchiven für Persönlichkeitsrechtsverletzungen wird in der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet. Hierbei zeigt sich bereits eine uneinheitliche Beurteilung der Frage, wann durch das Bereithalten von Inhalten in einem Online-Archiv überhaupt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung gegeben ist. Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungen sind zumeist Berichte über Straftaten, in denen die Namen der Straftäter genannt und Bilder von ihnen verwendet werden. Während das LG Frankfurt a.M. 101 eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts ablehnt, weil der archivierte Artikel keine mit einem aktuellen Beitrag vergleichbare Breitenwirkung erzeuge, bejaht das LG Hamburg¹⁰² eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Die Möglichkeit einer blitzschnellen Auffindbarkeit durch den Einsatz hocheffizienter Suchmaschinen begründe ein erheblich intensiviertes und ganz eigenes Maß an perpetuierter Beeinträchtigung. In einer aktuellen Entscheidung schloss sich das OLG Hamburg allerdings im Ergebnis der Meinung an, nach der eine grundsätzliche Löschungspflicht nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit nicht bejaht werden kann. 103 Der BGH 104 hat die Löschungspflichten von Archivbetreibern jetzt auf ein Minimum reduziert. Im Veröffentlichungszeitpunkt zulässige Mitschriften nicht mehr aktueller Rundfunkbeiträge dürfen hiernach auch unter voller Namensnennung verurteilter Straftäter zum Abruf im Internet bereitgehalten werden. Ein Interesse der Öffentlichkeit besteht auch an der Recherche vergangener, zeitgeschichtlicher Ereignisse. Zu berücksichtigen sei darüber hinaus, dass ein anerkennenswertes Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an der Information über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit bestehe, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren. Das von den Klägern begehrte Verbot würde den freien Informationsund Kommunikationsprozess einschnüren und hätte abschreckende Auswirkungen auf den Gebrauch der Meinungs- und Medienfreiheit.

Nach Auffassung des OLG Hamburg haftet Google nicht für Ad-Words (Werbebanner Dritter) wegen einer eventuellen Verletzung von Markenrechten. 105 Ein

⁹⁷ OLG Hamburg, Urteil v. 22. 08. 2006, Az. 7 U 50/06 – MMR 2006, 744; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil v. 07. 06. 2006, Az. I-15 U21/06 – MMR 2006, 618; *Uwe Jürgens/Oliver Köster*, Die Haftung von Webforen für rechtsverletzende Einträge, AfP 2006, 219 ff.; *Tobias H. Strömer/Andreas Grootz*, Internet-Foren: Betreiber- und Kenntnisverschaffungspflichten – Wege aus der Haftungsfalle, K&R 2006, 553 ff.

⁹⁸ LG Düsseldorf, Urteil v. 25. 01. 2006, Az. 12 O 546/05 - CR 2006, 563 ff.

⁹⁹ OLG Hamburg, Urteil v. 04.02. 2009, Az. 5 U 180/07 – MMR 2009, 479.

¹⁰⁰ LG Hamburg, Urteil v. 22. 02. 2008, Az. 324 O 998 / 07 – AfP 2008, 414 ff.

¹⁰¹ LG Frankfurt a. M., Urteil v. 05. 10. 2006, Az. 2/3 O 358/06 - MMR 2007, 59 f.

¹⁰² LG Hamburg, Urteil v. 01, 06, 2007, Az, 324 O 717/06 – MMR 2007, 666 f.

¹⁰³ OLG Hamburg, Beschluss v. 11. 03. 2008, Az. 7 W 22/08, http://www.suchmaschinen-und-recht.de/urteile/Oberlandesgericht-Hamburg-20080311.html (zuletzt abgerufen am 12. 02. 2010).

¹⁰⁴ BGH, Urteile v. 15. 12. 2009, Az. VI ZR 227/08, http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=50648&pos=0&anz=1 (zuletzt abgerufen am 12. 02. 2010) und VI ZR 228/08, http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=9cfbe9718e0adc3630bee929ea 5ad32b&nr=50649&pos=0&anz=2 (zuletzt abgerufen am 12. 20. 2010).

¹⁰⁵ OLG Hamburg, Urteil v. 04. 05. 2006, Az. 3 U 180/04 – MMR 2006, 754 ff.; LG Leipzig, Urteil v. 08. 02. 2005, Az. 05 O 146/05 – MMR, 2005, 622 f.; ähnlich OLG Stuttgart, Urteil v. 26. 11. 2008, Az. 4 U 109-08 – MMR 2009, 190; für Persönlichkeitsrechtsverletzungen vgl. Sebastian Meyer. Google AdWords: Wer haftet für vermeintliche Rechtsverlet-

Händler ist für die von seinem Affiliate begangenen Markenverletzungen nicht als Mitstörer mitverantwortlich. ¹⁰⁶ Anders sah dies noch das OLG Köln. ¹⁰⁷ Eine Mitstörerhaftung wäre erst dann ausgeschlossen, wenn der Händler seiner Affiliates eine entsprechende Liste der relevanten Marken zur Verfügung stellen und die Verwendung dieser Begriffe ausdrücklich vertraglich verbieten würde. ¹⁰⁸

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Die derzeitige Situation im Internet-Haftungsrecht zeichnet sich dadurch aus, dass innovationsfördernde Anreize zur differenzierten Betrachtung der einzelnen Internet-Akteure gesetzgeberisch gesetzt worden sind. Allerdings wird der Gesetzgebungsbefehl aus Brüssel, insbesondere aus der E-Commerce-Richtlinie, von der Rechtsprechung nicht ernst genommen. Zwar hat der nationale Gesetzgeber die entsprechenden Vorgaben noch im Kern richtig umgesetzt. Durch die Weigerung des Bundesgerichtshofs, diese Regelungen im Bereich des Immaterialgüterrechts und Lauterkeitsrechts anzuwenden, ist allerdings eine unklare Situation entstanden, die zu einer Fülle von Einzelfallentscheidungen geführt hat. Wie oben gezeigt, hat der BGH aus § 7 TMG und dem dortigen Satz zu den Sperrungspflichten restaurativ geschlossen, dass die bis zum Telemediengesetz geltenden Regelungen zur Haftung weiter bestehen bleiben können. Da aber die Konturen der Störer- und Täterhaftung nicht klar sind, gibt es bis zum heutigen Tag keine klaren Entwicklungslinien etwa für die Frage, wann jemand als Internet-Intermediär für rechtswidrige Zusammenhänge verantwortlich gemacht werden kann. Erstaunlich ist im Übrigen auch, dass der BGH seine Abwendung vom Gesetz nicht beim Europäischen Gerichtshof vorgelegt hat. Denn der Geist der E-Commerce-Richtlinie ist auf jeden Fall von diesem deutschen Sonderweg nachhaltig berührt. Clevere Anwälte benutzen jedenfalls die sehr unterschiedlichen Perspektiven der Instanzgerichte, um Forum Shopping zu treiben und gerade besonders haftungsfreundliche Gerichte wie in Hamburg oder Köln für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Insofern ist das Haftungskapitel ein Kapitel, um zu lernen, wie Juristen durch unklare Leitperspektiven innovationshemmende Rahmenbedingungen setzen können. Insofern wird auch hier das Recht nur bedingt seiner Bereitstellungsfunktion gerecht. 109

Das Internet-Haftungsrecht ist insofern ein eher ambivalentes Referenzgebiet innovationserheblichen Rechts. 110 Zunächst einmal sind die grundsätzlichen Annahmen über die internetspezifischen Risiken ungeklärt. Das LG und das OLG Hamburg gehen z. B. eher von der These aus, dass das Internet generell gefährlich und die Unbeherrschbarkeit des Internet gerade Anlass für eine ausgedehnte Störeroder gar Täterhaftung für Internetprovider sei. Andere Gerichte sehen in der Unkontrollierbarkeit des Mediums Web einen Grund für eine Reduzierung der Haftung für Internet-Intermediäre (s. o.). Auch das der E-Commerce-Richtlinie inhärente Element der Kenntnis ist problematisch. Will man die Haftung eines Host-Providers von seiner Kenntnis des rechtswidrigen Inhalts abhängig machen, würde das die Provider begünstigen, die sich zumindest von sich aus nie Kenntnis von den gehosteten Inhalten verschaffen (wollen). Damit werden Anreize zur Generierung des Risikowissens ausgeschlossen; die optimale Risikosteuerung besteht im Nichtwissen. Selbst wenn aber - wie der BGH in den eBay-Fällen - eine Pflicht zur Kenntnisverschaffung ab Ersthinweis statuiert wird, kann sich diese nur auf "ähnlich gelagerte Fälle" (so der BGH) beziehen. Was aber "ähnlich gelagert" ist, ist in der heterogenen Produktwelt des Internet schwer zu bestimmen. Letztlich fehlt es angesichts der unterschiedlichen Haftungsansätze an einer hinreichenden Rechtsbindung als Stabilisierungsfaktor für Innovation. Es bleibt vieles im Bereich der Einzelfallrechtsprechung stecken, der typischerweise das Phänomen einer über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsbindung fehlt. 111 Insofern droht das derzeitige Haftungssystem im Internetrecht innovationshemmend zu wirken; denn es fehlt die Vorhersehbarkeit und Prägnanz des klassischen Deliktsrechts. 112

zungen? Zur Zulässigkeit der Nutzung fremder Kennzeichen als AdWords, K&R 2006, 557 ff.; *Matthias Schaefer*, Kennzeichenrechtliche Haftung von Suchmaschinen für Adwords – Rechtsprechungsübersicht und kritische Analyse, MMR 2005, 807 ff.

¹⁰⁶ BGH, Urteil v. 07. 10. 2009, Az. I ZR 109/06 – GRUR 2009, 1167 ff.

¹⁰⁷ OLG Köln, Urteil v. 08. 02. 2008, Az. 6 U 149/07 – K&R 2008, 465 ff.

¹⁰⁸ OLG München, Urteil v. 11. 09. 2008, Az. 29 U 3629/08 – MMR 2009, 126; LG Köln, Urteil v. 06. 10. 2005, Az. 31 O 8/05 – CR 2006, 64 ff.; ähnlich LG Berlin, Urteil v. 16. 08. 2005, Az. 15 O 321/05 – MMR 2006, 118; a. A. LG Hamburg, Urteil v. 03. 08. 2005, Az. 315 O 296/05 – CR 2006, 130.

¹⁰⁹ s. dazu *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Risiko- und Innovationsrecht im Verbund, Die Verwaltung 38 (2005) S. 147 (154 ff.).

¹¹⁰ s. dazu *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Immaterialgüterrecht als Referenzgebiet innovationserheblichen Rechts, in: Eifert, Martin/Hoffman-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Innovation, 2008, S. 16 ff.

¹¹¹ Zur Bedeutung von Haftungsregeln für Innovateure ausführlich Wolfgang Hoffmann-Riem, Wissen, Recht und Innovation, in: Röhl, Hans Christian (Hrsg.), Wissen – Zur kognitiven Dimension des Rechts, Die Verwaltung, Beiheft 9, 2010, S. 159 ff.

¹¹² Dazu Röthel, Haftungsregeln (Fn. 1), S. 337 ff.